12. 1. Mit welchem Afte ift die Anfechtungeklage im Ginne bes §. 3 Mr. 3 bes Anf.-Gefetes vom 21. Inli 1879 als rechtshängig geworden anzusehen, wenn ber Beklagte sich auf eine nicht in geboriger Beife zugestellte Glage eingelaffen hat?

2. Mit welchem Afte ift die angefochtene Berfügung im Sinne biefer Gefetesbestimmung ale vorgenommen anzuschen, wenn ihre Wirffamfeit britten Personen gegenüber burch ihre Gintragung in bas

Hypothekenbuch bedingt ift?

3. Bit bas Gericht durch ben §. 9 des Auf.-Gef. behindert, für die Bewirfung ber Rudgemahr eine andere Modalität, als die in bem Klagantrage bezeichnete, vorzuschreiben?

4. Kaun auf Grund bes §. 7 des Auf.-Gef. unter Umftauben die Berurteilung bes Beklagten ju einer Zahlung an ben Kläger ausgeiprochen werden?

III. Civilsenat. Urt. v. 20. April 1883 i. S. M. (Bekl.) w. P. & Co. (Rl.) Rep. III. 471/82.

> I. Landgericht Alltenburg. II. Cherlandesgericht Jena.

Der vorliegende Rechtsfall gehört dem Herzogtume Sachsen-Alten-Nach dem dortigen Rechte tritt die Cession einer hypothefarischen Forderung britten Personen gegenüber erft durch bie Gin-

tragung derselben in das Sypothetenbuch in Wirksamkeit.

Dem F. ftand gegen R. eine Forderung von 5 500 M zu, für welche ihm eine Grundbesitzung des K. zur Hypothek gestellt war. Laut eines am 7. März 1881 gerichtlich aufgenommenen Vertrages cedierte F. Diefe Forderung an M.; nach den thatfächlichen Feststellungen beider Vorinftanzen ift die Ceffion unentgeltlich geschehen. Bald barauf wurde gegen R. von einem anderen Gläubiger besfelben die Zwangsversteigerung seiner gebachten Besitzung erwirkt; M. erhob auf die ihm cedierte, von ihm hierbei angemeldete Forderung gegen Tilgung der Hypothek den nach Befriedigung der ihm vorgehenden Gläubiger übrig gebliebenen Reft der Kaufgelder mit 4536,65 M. Nachher ftellte die Firma P. & Co., welche von dem Cedenten F. aus vollstreckbaren Titeln 5750 M zu fordern hatte, nachbem bie von ihr gegen F. erwirfte Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben war, eine Klage gegen M. an: sie focht in derselben die gedachte Cession an und stellte ihren Rlagantrag dahin: das Gericht wolle die Cession für ungultig erklären und den Beklagten verurteilen, anzuerkennen, daß er dem K. 5500 M oder doch eventuell 4536,65 M schuldig sei, und ihr, der Klägerin, die Bfändung biefer Forderung bes F. behufs ihrer Befriedigung wegen ihrer erwähnten vollstreckbaren Forderungen zu gestatten. Diese Rlage wurde am 7. März 1882 für den Beklagten an den Rechtsanwalt S. zugestellt. Letterer vertrat in erster Instanz den Beklagten; er bestritt die Rlage und beantragte die Abweisung derselben, lich aber die Ordnungsmäßigkeit der erfolgten Klagzustellung unbeauftandet. Das erste Gericht hielt die Klage für begründet auf Grund des 8, 3 Nr. 3 Uni.= Gefekes ("Anfechtbar sind die in dem letten Sahre vor der Rechts= hängigkeit des Anjechtungsanspruches von dem Schuldner vorgenom= menen unentgeltlichen Berfügungen"). In den Gründen wurde bemerkt: da die Cession am 7. März 1881 vorgenommen und die Klage am 7. März 1882 zugestellt worden sei, so sei die Sahresfrift biefer Gesekesbestimmung gewahrt. Die Verurteilung wurde, abweichend von dem Rlagantrage, dahin ausgesprochen, daß der Beklagte schuldig fei, die Summe von 4536,65 M an die Klägerin zu bezahlen zur Befriedigung berselben wegen der ihr gegen &. zustehenden, in der Klage ermähnten Korderungen von 5750 M. Der Beklagte legte Berufung Er bestritt jest auf Grund von zwei nenen Ginwendungen, daß Die Frist des &. 3 Mr. 3 gewahrt sei; erstens: durch die an den Rechtsanwalt H. bewirkte Zustellung könne die Klage nicht anhängig geworden fein, weil H. damals von ihm noch nicht zu seinem Brozesbevollmächtigten für die gegenwärtige Sache bestellt gewesen sei; er habe bem H. erst am 16. Marz 1881, also nach Ablauf der Frist, Brozefivollmacht erteilt; zweitens: die Frift sei bereits mit dem 6. Marz 1881 in Lauf getreten, weil der Cessionsvertrag bereits an diesem Tage zwischen ihm und dem F. mündlich abgeschlossen worden sei, und der Lauf der Frist mit dem Tage des Vertragsabschlusses beginne. Angerdem griff er die Fassung bes Urteiles insofern an, als der & 7 Anf. Sef. nicht zulasse, daß ihm eine Rahlung an die Anfechtungsflägerin auferlegt werde; er habe vielmehr nur zur Zurudzahlung des erhobenen Betrages an feinen Cedenten &. verurteilt werden dürfen. Die zweite Inftanz verwarf die Berufung, indem sie ausführte: der erste Einwand sei un= begründet, weil der Beflagte die an S. geschehene Auftellung infolge der Vorschriften des §. 85 Abs. 2 und §. 267 C.P.D. gegen sich gesten sassen müsse; anlangend den zweiten Einwand, so habe der Lauf der Frist erst mit der am 16. März 1881 vorgenommenen Eintragung der Cession begonnen, weil die Cession erst durch die Eintragung gegen dritte Personen wirssam geworden sei; die Verurteilung des Vestsaten zur Zahlung an die Klägerin sei dadurch gerechtsertigt, daß es sich hier nicht um die Kückgewähr des veräußerten Gegenstandes, sondern um den Ersat des Interesses handele, welches die Klägerin infolge der Tisgung der cedierten Forderung anstatt der unmöglich gewordenen Kückgewähr zu beanspruchen habe.

Das Reichsgericht wies bie vom Beklagten eingelegte Revision zurück

aus folgenden

Gründen:

"Der Beklagte hat zunächst die Annahme der Vorinftanz, daß die Rechtshängigkeit bes durch die Klage erhobenen Ansechtungsanspruches als mit der am 7. März 1881 an den Rechtsamvalt H. vorgenommenen Buftellung ber Klage eingetreten anzusehen sei, angesochten. Er hat ausgeführt: durch die Zustellung der Klage an H. habe die Rechts= hängigkeit nicht begründet werden können, weil H. zur Annahme der Buftellung nicht legitimiert gewesen fei; eine rudwirkend auf ben Beitpunkt biefer ungultigen Buftellung zu verlegende Berbeiführung ber Rechtshängigkeit könne weder aus &. 85, noch aus &. 267 C.B.D. her= geleitet werden, jedenfalls aber konne ber bereits durch Ablauf der Frift des &. 3 Mr. 3 Anf.-Gef. verloren gegangene Klaganspruch nicht wieder aufleben. Dieser Angriff ist nicht begründet. Da nur die Civilprozeß= ordnung sid über die Voraussetzungen der Rechtshängigfeit einer Streitsache ausspricht, fo muffen bie von ihr hierüber getroffenen Beftimmungen auch da maßgebend sein, wo ein materiellrechtliches Gefet auf den Zeitpunkt bes Eintrittes der Rechtshängigkeit Bezug nimmt. Ihre betreffenden, in den &. 235. 254 enthaltenen Bestimmungen können aber von dem Zusammenhange mit ihren sonstigen Vorschriften nicht abgelöft werden. Der §. 254 a. a. D. fommt hier nicht in Be= tracht, weil er nur die Rechtshängigkeit eines erft im Laufe bes Prozesses erhobenen Anspruches behandelt. Rach &. 235 Abs. 1 in Berbindung mit &. 230 Abs. 1 a. a. D. wird die Rechtshängigkeit des durch die Klage erhobenen Anspruches durch die Zustellung der Klage begründet, und es besteht feine Borschrift, welche diese

Wirkung in betreff bes Klaganspruches auch einem anderen Brozekatte heizulegen gestattet. Kann nun aber unmöglich verkannt werden, daß der durch die vorliegende Klage erhobene Ansbruch jett, nachdem der Beklagte fich auf die Klage ohne Vorbehalt eingelaffen und die Verhandlung über dieselbe sich sogar bereits bis in die Revisionsinstanz erftreckt hat, längst rechtshängig geworden ist, so folgt schon hierans mit Notwendigkeit, daß der Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtshängigfeit in dem Alte der Austellung der Klage, einerlei, in welcher Weise herselbe stattgefunden hat, gefunden werden muß. Dieses Resultat ent= fnricht auch ben von der Vorinftang mit Recht zur Anwendung gebrachten Vorschriften der &. 85 und 267 C.P.O. Es ist bem Be-Klagten zuzugeben, daß die Zustellung an den nicht legitimierten Rechts= anwalt S. an fich nicht rechtswirtsam war, und folglich die Rechtshängigkeit nicht zu begründen vermochte. H. hat aber baburch, daß er Die Buftellung entgegennahm, einen Aft ber Prozefführung für ben Beklagten pollzogen, und gemäß &. 85 Abf. 2 a. a. D. muß der Beklagte biefen Aft gegen fich gelten laffen, weil er die Brozeffführung bes S. durch die demfelben nachträglich erteilte Vollmacht genehmigt hat. Außerdem fommt in Betracht, daß die Bewirkung der Zustellung der Rlage an H., der zur Annahme der Zustellung nicht berechtigt war, als ein Berftoß gegen die Borfchriften über bas Buftellungsverfahren anzusehen ist, daß aber gemäß §. 267 a. a. D. der Beklagte das Recht, diesen Verstoß zu rügen, dadurch verwirkt hat, daß diese Rüge nicht schon in dem ersten erstinftanglichen Berhandlungstermine erhoben worden ist; folglich kann die Ordnungsmäßigkeit und Rechtswirksamkeit der Rustellung von ihm überhaupt nicht mehr in Frage gestellt werden.

Ein fernerer Angriff des Beklagten richtet sich gegen die Entscheisdung, daß die Jahresfrist des §. 3 Nr. 3 Anf.=Ges. erst mit der am 16. März 1881 vollzogenen Eintragung der angesochtenen Cession in Lauf getreten sei. Der Beklagte geht bei diesem Angriffe mit Recht davon aus, daß es nach der angesührten Gesetsvorschrift nur auf den Zeitpunkt der Vornahme der ansechtbaren Handlung ankommt, er hat aber, indem er hieraus die Folgerung zieht, daß im vorliegenden Falle der Tag des Abschlusses des Cessionsvertrages maßgebend sei, die Bebeutung des von der Vorinstanz sestgestellten Landesrechtes verkannt. Die Ansechtungsklage kann nur erhoben werden wegen einer den Kläger in seinem Befriedigungsrechte benachteiligenden Handlung. Nach

dem Landesrechte ist aber der angefochtene Cessionsvertrag erft durch feine Gintragung in das Supothekenbuch dritten Berfonen gegen= über wirksam geworden. Demnach ließ berfelbe, folange er noch nicht eingetragen war, das Recht der Rlägerin, die Awangsvollstreckung in die cedierte Hypothet zu bewirken, unberührt, und es war also vor der Eintragung eine die Rlägerin benachteiligende und somit anfechtbare Verfügung nicht vorhanden. Erft durch die Gintragung der Cession wurde die Klägerin von dem Zugriffe auf die Hypothek ausgeschlossen und somit die Cession zu einer feitens der Rlägerin anfechtbaren Berfügung gemacht. Hieraus folgt aber, daß die Vornahme der ansechtbaren Verfügung erst durch die Eintragung der abgeschlossenen Ceffion vollendet worden ift, und beshalb nuß der Zeitpunkt der Eintragung als der Reitpunkt der Vornahme der anfechtbaren Verfügung angeschen werden. Daß ber &. 3 Nr. 3 a. a. D. nur von einer von dem Schuldner vorgenommenen Berfügung spricht, die Eintragung aber nicht pon bem Schuldner, fondern von dem zuständigen Beamten vorgenommen worden ist, fteht dieser Auffassung nicht entgegen; ber Schulbner der Klägerin F. hat sich durch den Abschluß des Cessionsvertrages zugleich mittelbar zum Urheber ber burch biefen Vertrag bezweckten und bem= nächst auf Grund besselben vorgenommenen Eintragung gemacht, und dies genügt, um die Eintragung im Sinne des Anfechtungsgesetzes als eine Verfügung bes Schuldners anzusehen.

Der Beklagte hat endlich noch die Entscheidung über die Art und Weise, in welcher die ihm auserlegte Kückgewähr zu bewirken sei, ansgegriffen. Dem Klagantrage, welcher dahin gestellt war, daß der Kläsgerin wegen ihrer in der Klage gedachten, sich auf 5750 M belausenden vollstreckbaren Forderungen an F. die Pfändung einer demselben an den Beklagten zustehenden Forderung von 5500 M, eventuell 4536,65 M zu gestatten sei, konnte in dieser Fassung nicht entsprochen werden, weil eine solche Forderung des F. an den Veklagten nicht besteht und nicht bestanden hat. Die Absicht dieses Antrages geht aber in materieller Hinschen werden, daß der Klägerin die gedachten Gelbsummen von dem Beklagten behuss ihrer Besriedigung zur Disposition zu stellen sein, und da die ergangene Entscheidung, indem sie den Beklagten verwreilt, der Klägerin zum Zwecke ihrer Besriedigung wegen obiger Forsberungen die Summe von 4536,65 M zu bezahlen, über diese Absicht nicht hinausgegriffen hat, so kann ihr auch nicht der Vorwurf gemacht

werden, daß sie der Alägerin ein mehreres oder ein anderes als von ihr beantragt worden, zuerkannt habe. Die Entscheidung verstößt auch nicht gegen die Vorschrift des §. 9 Anf.-Ges., nach welcher der Klag-antrag bestimmt zu bezeichnen hat, in welcher Weise die Rückgewähr bewirft werden solle. Denn dieser Vorschrift kann nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß es dem Gerichte untersagt sei, der in dem Klag-antrage bezeichneten Modalität der Rückgewähr, falls dieselbe als der Sach- und Rechtslage nicht entsprechend erscheint, innerhalb der Tenzbenz des Alagantrages eine andere geeignete Modalität nach seinem

Ermessen zu substituieren.

Der Beklagte hat insbesondere gerügt, daß die gedachte Entscheis bung gegen ben §. 7 Anf.=Gef. verftoße, indem fie ihm eine Bahlung an die Klägerin auferlege, während er vielmehr nur zu einer Bah= lung an F., den Schuldner der Klägerin, hatte verurteilt werden bürfen. Auch diese Rüge kann nicht für begründet gehalten werden. Der &. 7 a. a. D. besagt allerdings feineswegs, daß dem Anfechtungs= fläger ein Auspruch auf die zuruckzugewährende Sache felbst zustehe, in der Art, daß dieselbe an ihn zu leiften und in fein Vermögen zu bringen fei; aber ebensowenig schreibt dieser Paragraph vor, daß bie Rückgewähr der Sache zu Händen des Schuldners geschen müffe. Bielmehr foll die Rückgewähr nur dazu dienen, daß dem Anfechtungs= fläger die Möglichkeit gewährt werde, sich aus der Sache fo, als ob fie noch jum Bermögen des Schuldners gehöre, feine Befriebigung zu verschaffen; in allen übrigen Beziehungen hat die vorgenommene Beräußerung nach wie vor in Gultigkeit zu bleiben. Die Art und Beise, in welcher bie Rückgewähr, um biefer Absicht bes Gesetzes au entsprechen, zu bewerkstelligen ift, ift ben Umftanden bes einzelnen Falles anzupassen. Würde die Sache behufs ihrer Ruckgewähr an ben Schuldner selbst herausgegeben werden, so würde hiermit weber ein Recht des Schuldners, über die Sache zu verfügen, noch auch ein Recht feiner übrigen Gläubiger, diefelbe zu ihrer Befriedigung in Unspruch zu nehmen, begründet werden, und es würde also auch der Anfechtungs= beklagte in seiner Eigenschaft als Gläubiger bes Schuldners ein Recht bes Bugriffes auf bie Sache nicht haben. Es ware aber mit ber Berausgabe ber Sache an ben Schuldner bie Gefahr verbunden, bag berfelbe die ihm somit thatsächlich gegebene Gewalt über die Sache zu einer die Rechte ber einen oder der anderen Partei benachteiligenden Berfügung migbrauchen könnte. Der Anfechtungsbeklagte braucht sich diefer über den Inhalt des Anfechtungsrechtes hinausgehenden Gefahr nicht ausseken zu lassen; er kann seiner Rückgewährungsvilicht bamit genügen, daß er bem Kläger die Zwangsvollstreckung in die in feinem Besike verbleibende Sache verstattet. Db dagegen der Anfechtungs= fläger durch den restitutorischen Charakter des Anfechtungsrechtes behindert sei, der Herausgabe der Sache an den Schuldner zu wider= fprechen, braucht hier im allgemeinen nicht untersucht zu werden. Im porliegenden Ralle ift die Rudgewähr des veräuferten Gegen= standes, der an den Beklagten abgetretenen Hypothek, dadurch unmög= lich geworden, daß inzwischen das betreffende Immobile subhaftiert, die Sypothek gelöscht und ber auf dieselbe entfallene Teil ber Kaufgelber vom Beklagten erhoben worden ist; hierdurch ift der erhobene Geld= betrag an die Stelle ber abgetretenen Sypothef getreten und nunmehr vom Beklagten "als noch zum Vermügen des Schuldners gehörig, gurudgugemähren". Wäre bie Sypothef noch vorhanden, so würde die Rückgewähr derfelben in der Weise zu geschehen haben, daß die Ceffion berfelben ber Alägerin gegenüber für unwirtsam an erklären, und ihr die Pfändung der hppothekarischen Forderung zu gestatten wäre; hiermit wäre die thatsächliche Möglichkeit einer die Klägerin benachteiligenden Verfügung des Schuldners über die Hypothek nicht verbunden. Die jest dem Beklagten aufzuerlegende Rück= gemahr bes erhobenen Gelbbetrages foll für bie Rlägerin ein Erfat der ihr urfprünglich geschuldeten Ruckgewähr der Snpothet fein; fie barf baber nicht in einer Beise geschehen, welche für die Klägerin einen Nachteil mit sich bringt, der sie bei der Ruckgewähr der Sypothek nicht betroffen haben wurde. Deshalb kann ber Magerin nicht zugemutet werden, sich mit der Berausgabe des Geldes an R. zu beanüaen.

Es kann sich nur noch fragen, ob das ergangene Urteil dem Beklagten die Zahlung an die Klägerin aufgeben durfte oder vielmehr infolge der bezeichneten Richtung des Ansechtungsrechtes sich auf die Anordnung hätte beschränken müssen, daß der Beklagte schuldig sei, die in Rede stehende Geldsumme zum Zwecke der der Klägerin zu gestattenden Pfändung derselben bei sich bereit zu stellen. Eine solche Anordnung wäre, da die ganze in Rede stehende Geldsumme durch die Befriedigung der Klägerin absorbiert wird, in der Art auszusühren, daß ein von der Mägerin zu beauftragender Gerichtsvollzieher das Geld dem Beklagten wegzunehmen und an die Klägerin abzuliefern hätte. Die Abweichung von dem ergangenen Urteile bestände also nur in einer Formalität, deren Beobachtung für den Beklagten keinerlei Inter= esse haben kann, dagegen der Klägerin eine Verweitläufigung des Verfahrens und einen nicht unerheblichen Kostenauswand auferlegen und, ba bie Rosten aus dem erhobenen Geldbetrage vorab zu bestreiten wären, auch den Schuldner &. durch diese Berminderung des zur Til= aung seiner Schuld zu verwendenden Betrages benachteiligen würde. In dem Absehen von der Anordnung dieser leeren Formalität kann ein Verstoß gegen ben §. 7 Anf.-Ges. nicht gefunden werden. mehr ist anzuerkennen, daß, wenn der Gegenstand der dem Ansechtungs= beklagten obliegenden Rückgewähr in barem Gelde besteht, der Borfchrift bes &. 7 a. a. D., daß bies Geld zum Zwecke ber Befriedigung bes Anfechtungsflägers "als noch jum Bermögen bes Schuldners gehöria" zurückzugewähren sei, auch in der Weise vollständig genügt merben kann, daß, wie durch das ergangene Urteil geschehen, dem An= fechtungsbeklagten aufgegeben wird, das Geld zum Zwecke der Befriebigung bes Anjechtungstlägers und somit für den Schuldner an ben Kläger zu bezahlen."